

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 19. Dezember 2023, Zl. 852-852/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2024)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24. März 1995, Zl. 813/0/1/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024		
	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	2,86
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	72,05
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro	339,46
	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	339,46.

b)	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025		
	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	3,15
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	79,26
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro	373,41
	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	373,41.
c)	ab 1. Jänner 2026		
	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	3,46
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	87,18
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro	410,75
	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	410,75.

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeisterin gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024		
	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	4,18
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	6,49
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro	44,00
	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	50,82.
b)	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025		
	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	4,60
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	7,14
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro	48,40
	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	55,90.
c)	ab 1. Jänner 2026		
	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	5,06
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro	7,85
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro	53,24
	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	61,49.

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack):

- | | | | |
|----|---|------|-------|
| a) | vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: | Euro | 3,96 |
| b) | vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: | Euro | 4,36 |
| c) | ab 1. Jänner 2026: | Euro | 4,80. |

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (3) Im Sonderbereich ist die Zahlung am 15. Februar aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (4) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde St. Stefan im Gailtal fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal, vom 15. Dezember 2022, Zl. 852-852/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull